



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I eintägige Ausflüge

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

SGB XII, WoGG, BKGG, AsylbLG
Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

SGB II
Jobcenter Mainz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19
55130 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

- Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern: Kopie aller Seiten Ihres aktuellen Bescheides
- Bitte lassen Sie den Vordruck "Bildungs- und Teilhabepaket I Bestätigung von Ausflügen und Klassenfahrten durch die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung" von der Schule/der Kindertageseinrichtung ausfüllen und die Zahlung bestätigen.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Bei der Landeshauptstadt Mainz – Infostelle (Haupteingang, Kaiserstr. 3-5, Erdgeschoss, Zi. 61) oder beim Jobcenter.

Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

- Zunächst treten Sie mit den entstandenen Kosten in Vorlage und lassen sich auf dem Antrag von der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule den Zahlungseingang bestätigen.



- Die Kosten werden in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- Von einer Kostenübernahme ausgenommen sind: Taschengeldbeträge oder Ausgaben für bspw. Sportschuhe, Badezeug

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid.
- Sie erhalten eine Erstattung der Kosten.
- Der Betrag wird auf Ihr im Vordruck angegebenes Bankkonto überwiesen, wenn der Vordruck einschließlich der Quittierung des Betrages durch die Schule/ die Kindertagesstätte der Stadt Mainz bzw. dem Jobcenter vorliegt.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.